



07.2011

HOTELA VORSORGESTIFTUNG

VORSORGEPLAN MEGA

Gültig ab 1. Juli 2011

Ersetzt alle früheren Vorsorgepläne Mega

Artikel 1 - Grundlagen

- Artikel 6, Abs. 3 der Statuten
- Artikel 2 des Vorsorgereglements

Der Vorsorgeplan ist integrierender Teil des Vorsorgereglements. Er ergänzt die Bestimmungen des Vorsorgereglements. Im Fall von Abweichungen gehen die Bestimmungen des Vorsorgeplans vor.

Artikel 2 - Vorsorgeprimat

Die Vorsorgestiftung befolgt für die Altersvorsorge das Beitragsprimat. Für Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gilt das Leistungsprimat.

Artikel 3 - Versicherte

¹Alle Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn von mehr als CHF 20'880.- verdienen, werden versichert:

- Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Hinterlassenen- und die Invalidenvorsorge.
- Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 14, Abs. 2 des Vorsorgereglements.

Artikel 4 - Jahreslohn

Der Jahreslohn entspricht dem AHV-Bruttolohn gemäss Artikel 17 des Vorsorgereglements bis zu einer Höhe von CHF 83'520.-.

Artikel 5 - Versicherter koordinierter Lohn

¹Liegt der Jahreslohn zwischen CHF 20'881.- und CHF 27'840.-, so beträgt der versicherte koordinierte Lohn CHF 3'480.-.

²Liegt der Jahreslohn über CHF 27'840.-, so entspricht der versicherte koordinierte Lohn dem um CHF 24'360.- reduzierten Jahreslohn.

³Für teilinvalide Versicherte findet Art. 4 BVV2 Anwendung.

Artikel 6 - Beitrag

Der Beitrag wird aufgrund des versicherten koordinierten Lohns mit den folgenden Prozentsätzen berechnet:

ALTER	TOTAL	SPARANTEIL	RISIKO UND VERWALTUNG	SANIERUNGSBEITRAG*
FRAUEN & MÄNNER				
18-24 / 18-24	1.2%	.-	1.1%	0.1%
25-34 / 25-34	10.0%	7.0%	1.9%	1.1%
35-44 / 35-44	13.0%	10.0%	1.9%	1.1%
45-54 / 45-54	18.0%	15.0%	1.9%	1.1%
55-64 / 55-65	21.0%	18.0%	1.9%	1.1%

*Der Sanierungsbeitrag wird erhoben, bis die Vorsorgestiftung einen Deckungsgrad von 100% erreicht hat. Nach Erreichen des 100%-igen Deckungsgrades gem. BVV2 wird dieser Beitrag dem Anteil „Risiko und Verwaltung“ zugeschrieben und dient, bei einem allfälligen Gewinn der Äufnung von Schwankungsreserven.

Artikel 7 - Altersgutschrift

Die individuelle Altersgutschrift wird in Prozent des versicherten koordinierten Lohnes berechnet. Es gelten die folgenden Prozentsätze:

- Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs: 7%
- Ab 1. Januar nach Vollendung des 34. Altersjahrs: 10%
- Ab 1. Januar nach Vollendung des 44. Altersjahrs: 15%
- Ab 1. Januar nach Vollendung des 54. Altersjahrs: 18%

Artikel 8 - Altersrente

¹Für die Berechnung der Altersrente auf der Grundlage des beim Altersrücktritt des Versicherten vorhandenen individuellen Alterskapitals gelten die folgenden Umwandlungssätze:

GEBURTSJAHR	MÄNNER	FRAUEN
Bis 1940	7.15%	7.20%
1941	7.10%	7.20%
1942	7.10%	7.20%
1943	7.05%	7.15%
1944	7.05%	7.10%
1945	7.00%	7.00%
1946	6.95%	6.95%
1947	6.90%	6.90%
1948	6.85%	6.85%
Ab 1949	6.80%	6.80%

²Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Umwandlungssatz herabgesetzt.

³Bei aufgeschobener Pensionierung wird er erhöht.

⁴Der Versicherte erhält den gültigen Umwandlungssatz auf Anfrage.

Artikel 9 - Alterskinderrente

Die Alterskinderrente beträgt 20% der Altersrente.

Artikel 10 - Partnerrente

¹Beim Tod eines Versicherten beträgt die Partnerrente 30% des versicherten koordinierten Lohnes.

²Beim Tod eines Rentners beträgt die Partnerrente 60% der vom Rentner zuletzt bezogenen Rente.

Artikel 11 - Waisenrente

¹Beim Tod eines Versicherten beträgt die Waisenrente 10% des versicherten koordinierten Lohnes.

²Beim Tod eines Rentners beträgt die Waisenrente 20% der vom Rentner zuletzt bezogenen Rente.

Artikel 12 - Invalidenrente

Die volle Invalidenrente beträgt 50% des versicherten koordinierten Lohnes.

Artikel 13 - Invalidenkinderrente

Die Invalidenkinderrente beträgt 10% des versicherten koordinierten Lohnes.
